
S 24 U 131/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anfechtung Anerkenntnis arglistige Täuschung Pflicht zur Angabe von Tatsachen
Leitsätze	Legt der Sachverständige irrtümlich seiner Beurteilung Tatsachen zugrunde, die nicht zutreffen und ist für den Versicherten erkennbar, dass das für ihn vom Sachverständigen gefundene günstige Ergebnis darauf beruht, so muss er den Sachverhalt richtig stellen. Ist der Versicherte Ausländer, so kann er sich nicht auf mangelnde Deutschkenntnisse berufen. Arglist des Versicherten liegt vor, wenn er etwas unredlich verschweigt, das den Versicherungsträger möglicherweise von einer zusprechenden Entscheidung abhalten würde. Der Versicherungsträger, der aufgrund des Gutachtens, dem unzutreffende, nicht richtig gestellte Tatsachen zugrunde liegen, ein Anerkenntnis in der mündlichen Verhandlung abgibt, kann dieses Anerkenntnis gemäß § 123 BGB anfechten.
Normenkette	SGG § 101 BGB § 123 SGB I § 60 Abs 1 Nr 1
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 24 U 131/97
Datum	05.11.1998
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 2 U 466/98

Datum 16.06.1999

3. Instanz

Datum -

I. Auf die Berufung der Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 5. November 1998 aufgehoben.

II. Die Kostenentscheidung bleibt dem weiter anhängigen Klageverfahren vorbehalten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten, ob die Beklagte ein von ihr im vorangegangenen Klageverfahren abgegebenes Anerkenntnis wirksam angefochten hat und das Klageverfahren damit beendet wurde.

Der aus Jugoslawien stammende Kl¹/₄ger war ab 29.10.1968 mit einer Unterbrechung zwischen dem 28.10.1969 und 26.01.1970 bei der â| AG als Schwei¹/₄er besch¹/₄ftigt. Bei den Ermittlungen des Beklagten ¹/₄ber die berufliche L¹/₄rmexposition des Kl¹/₄gers ergab sich sowohl aus der Auskunft des Arbeitgebers vom 08.12.1992 als auch aus Angaben des Kl¹/₄gers vom 11.01.1993, da¹/₄ er jeweils noch als Schwei¹/₄er t¹/₄tig war. Auf Veranlassung der Beklagten holte das Bayerische Landesinstitut f¹/₄r Arbeitsmedizin ein Gutachten von dem HNO-Arzt Dr â| vom 01.06.1993 ein. Dieser f¹/₄hrte im Gutachten aus, wegen der nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse sei f¹/₄r die Erhebung der Anamnese und die Durchf¹/₄hrung der Untersuchung die Hinzuziehung eines jugoslawischen Dolmetschers erforderlich gewesen. In dem Gutachten wurde von einer bis zur Gutachtenserstellung anhaltenden L¹/₄rmexposition zwischen 85 und 89 dbA ausgegangen. Die Arbeitsanamnese, das tonaudiometrische Bild und der Nachweis eines Haarzellschadens spr¹/₄chen f¹/₄r eine beruflich durch L¹/₄rm verursachte Schwerh¹/₄rigkeit. Der Schwerh¹/₄rigkeitsgrad habe wegen der nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nach der Tabelle R¹/₄ser 80 gesch¹/₄tzt werden m¹/₄ssen. Die Resultate der sprachaudiometrischen Messungen seien wegen der mangelnden deutschen Sprachkenntnisse nicht sicher verwertbar. Die l¹/₄rmbedingte Schwerh¹/₄rigkeit betrage 10 v.H. Es sei darauf zu achten, da¹/₄ der Kl¹/₄ger bei der l¹/₄rmgef¹/₄hrdeten T¹/₄tigkeit konsequent Geh¹/₄rschutz benutze.

Mit Bescheid vom 06.07.1993 erkannte die Beklagte eine Berufskrankheit nach Nr.2301 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (L¹/₄rmschwerh¹/₄rigkeit) an, verneinte jedoch einen Rentenanspruch, da die Minderung der Erwerbsf¹/₄higkeit 10 v.H. betrage.

Dagegen lie¹/₄ der Kl¹/₄ger durch einen bevollm¹/₄chtigten Rechtsanwalt Widerspruch einlegen, mit dem Begehren, die MdE mit 20 v.H. zu bemessen. Zur Begr¹/₄ndung legte er eine ¹/₄rztl. Bescheinigung des HNO-Arztes Dr â|, M¹/₄nchen, vom 12.01.1994 vor, wonach auch bei wiederholten Messungen im

Audiogramm die Innenschwerhörigkeit beidseits bei 2000 Hertz die 40-dB-Grenze überschreite und die höheren Frequenzen noch stärker abfielen und deshalb eine MdE berufsbedingt von 20 v.H. anzunehmen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.03.1994 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück, da die von Dr. â festgestellten Hörverluste denen im Gutachten des Dr. â entsprechen, die darauf beruhende Bewertung des Dr. â jedoch nicht den im Unfallversicherungsrecht geltenden Bewertungskriterien (Königsteiner Merkblatt) entspreche.

Dagegen hat der Kläger, wiederum mit Berufung auf das Attest des Dr. â, Klage erhoben und eine Rente von mindestens 20 v.H. der Vollrente begehrt. Das Sozialgericht hat zur Beweiserhebung ein Gutachten von der HNO-Ärztin Dr. â, Fürstenfeldbruck, vom 05.04.1996 eingeholt und zuvor den Klägerbevollmächtigten befragt, ob der Kläger einen Dolmetscher benötige. Nachdem der Klägerbevollmächtigte dies bejaht hatte, wurde die Sachverständige um Beiziehung eines Dolmetschers gebeten. Die gutachterliche Untersuchung erfolgte am 13.03.1996. Zur Vorgeschichte ist in dem Gutachten angemerkt, sie sei nach Angaben des Klägers mit Hilfe einer Dolmetscherin für die serbokroatische Sprache erhoben worden. Darin ist u.a. ausgeführt, 1968 sei der Kläger in die Bundesrepublik Deutschland gekommen und habe zunächst als Schlosser, später als Schweizer gearbeitet. Seit Dezember 1995 sei er arbeitslos. Während der beruflichen Tätigkeit habe er niemals Gehörschutz getragen. Seit etwa zwei Jahren bemerke er eine allmählich zunehmende Schwerhörigkeit. Im Gutachten ist weiter ausgeführt, da der Kläger über recht gute Deutschkenntnisse verfüge, sei der Versuch eines Sprachhörtests unternommen worden. Das Ergebnis sei mit der bei fehlenden Deutschkenntnissen anzuwendenden Tabelle für 80 verglichen worden. Da der Kläger über recht gute Deutschkenntnisse verfüge, dürfe das Sprachaudiogramm den Tatsachen entsprechen. Die MdE betrage 20 v.H. ab dem Untersuchungstag, früher erhobene Tonaudiogramme rechtfertigten nur eine MdE um 15 v.H. Sollte der Kläger, der seit Dezember 1995 arbeitslos sei, nicht mehr in das Berufsleben eintreten, empfehle sich das Datum des Ausscheidens aus der beruflichen Tätigkeit als der Beginn der Berufskrankheit, da eine Lärmschwerhörigkeit nach Beendigung der beruflichen Tätigkeit erfahrungsgemäß nicht weiter fortschreite. Eine weitere Verschlechterung der Schwerhörigkeit sei dann in keinem Fall mehr auf berufliche Einflüsse zurückzuführen.

Die Beklagte hat die gutachterlichen Wertungen in Zweifel gezogen und dazu ein Gutachten des HNO-Arztes Dr. â vom 30.04. 1996 vorgelegt. Dieser führt u.a. aus, die Beurteilung der MdE nach dem Sprachaudiogramm sei bei schlechten Deutschkenntnissen nicht möglich. Nach den vorliegenden übrigen Bewertungsgrundlagen betrage die MdE nunmehr 15 v.H., da auch die Hörverschlechterung von 1993 bis 1996 mit Wahrscheinlichkeit auf die chronische Lärmbelastung zurückzuführen sei. Dabei war der Sachverständige davon ausgegangen, daß "seit 12/95 keine Lärmbelastung mehr (arbeitslos)" bestanden habe. Weiter ist ausgeführt, sofern die Hörstärkung ohne weitere Lärmexposition fortschreite, sei eine endogene Schwerhörigkeit als wesentlicher

Mitwirkungsfaktor gesichert. Die quantitative Abgrenzung der beiden Komponenten k nnen nur durch Sch tzungen erfolgen, wobei man sich von der St rke und der Dauer der L rmmexposition leiten lassen m sse.

Hierzu hat die Sachverst ndige Dr. h. c. in einer Stellungnahme vom 20.06.1996 ausgef hrt, sie habe die Deutschkenntnisse des Kl gers f r ausreichend gehalten, um ein Sprachaudiogramm durchzuf hren. Sie habe sich w hrend der Anamnese und Untersuchung ausf hrlich mit dem Kl ger unterhalten und dies nicht nur mit Hilfe einer Dolmetscherin. Hierzu wiederum hat die Beklagte eingewendet, die Deutschkenntnisse des Kl gers m ten als eingeschr nkt angesehen werden.

In der m ndlichen Verhandlung vom 31.10.1996, die in Anwesenheit des Kl gers, seiner Proze bevollm chtigten und einer Dolmetscherin durchgef hrt wurde, wies die Vorsitzende ausweislich der Niederschrift nach dem Sachvortrag darauf hin, da  die Gerichtsgutachterin Dr. h. c. nach vierst ndiger Untersuchung festgestellt habe, da  der Kl ger  ber ausreichende Deutschkenntnisse zur Durchf hrung einer sprachaudiometrischen Untersuchung verf ge. Nach der Unfallbegutachtungsliteratur bilde die sprachaudiometrische Untersuchung eine wichtige Grundlage f r die Bewertung der MdE. Dr. h. c. habe dagegen den Kl ger nicht gesehen und k nnen somit die Sprachkenntnisse des Kl gers nicht beurteilen. Seine Ausf hrungen k nnen insoweit nicht  berzeugen und die Klage habe aus Sicht der Vorsitzenden Aussicht auf Erfolg. Daraufhin hat der Vertreter der Beklagten folgendes Anerkenntnis abgegeben: Die Beklagte erkl rt sich bereit, den Bescheid vom 06.07. 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03. 1994 aufzuheben und dem Kl ger wegen seiner L rmschwerh rigkeit ab 14.03.1996 Rente nach einer MdE von 20 v.H. zu gew hren. Die Beklagte  bernimmt die au gerichtlichen Kosten des Kl gers. Die Bevollm chtigte nimmt dieses Anerkenntnis an. Die Parteien sind sich dar ber einig, da  damit der Rechtsstreit in vollem Umfang erledigt ist.

Die Niederschrift  ber die m ndliche Verhandlung ist bei der Beklagten am 13.11.1996 eingegangen. Mit Schreiben vom 27.11.1996 hat die Beklagte beim letzten Arbeitgeber des Kl gers angefragt, wann der Versicherte letztmals l rmgef hrt t tig gewesen sei, wann er ausgeschieden sei und ob er zwischenzeitlich Urlaub gehabt habe oder arbeitsunf hig gewesen sei. Mit Schreiben vom gleichen Tage hat die Beklagte beim Arbeitsamt M nchen angefragt, wann sich der Versicherte arbeitslos gemeldet habe und f r welchen Zeitraum er Leistungen bezogen habe. Aus der bei der Beklagten am 13.12.1996 eingegangenen Auskunft des Arbeitsamtes M nchen ergibt sich, da  der Kl ger ab 07.09. 1993 bis 29.01.1996 mit Ausnahme von kurzzeitigen Unterbrechungen arbeitslos war. Nach der am 20.12.1996 bei der Beklagten eingegangenen Auskunft des Arbeitgebers konnte dieser nicht mehr feststellen, wann der Kl ger letztmals l rmgef hrt t tig war, er sei am 30.06.1993 aus dem Unternehmen ausgeschieden.

Mit Schreiben vom 31.01.1997, beim Sozialgericht eingegangen am 03.02.1997, hat die Beklagte das abgegebene Anerkenntnis gem  [  119 Abs.2](#), [123 Abs.1](#)

[BGB](#) angefochten und die Einrede der Arglist erhoben. Grundlage des Anerkenntnisses sei das Gutachten der Dr. â gewesen, wonach der KlÃ¤ger ab Dezember 1995 arbeitslos und bis dahin lÃ¤rmgefÃ¤hrdet tÃ¤tig gewesen sei. Davon sei auch der Terminsvertreter ausgegangen. Der KlÃ¤ger sei aber nur bis Oktober 1993 lÃ¤rmgefÃ¤hrdet tÃ¤tig gewesen. Damit hÃ¤tten nicht Audiogramme von 1996 zugrunde gelegt werden dÃ¼rfen und die MdE hÃ¤tte auch nicht auf 20 v.H. geschÃ¤tzt werden kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger habe gegenÃ¼ber der SachverstÃ¤ndigen bewuÃt falsche Angaben gemacht. Zudem sei das Anerkenntnis nur unter dem massiven Druck der Richterinnen abgegeben worden.

Hierzu hat der KlÃ¤ger mit Schreiben seines BevollmÃ¤chtigten vom 17.03.1997 geÃ¤uÃert, er habe zu keinem Zeitpunkt erklÃ¤rt, er sei seit Dezember 1995 arbeitslos und damit bis Dezember 1995 lÃ¤rmgefÃ¤hrdet tÃ¤tig gewesen. Richtig sei, daÃ er seit Oktober 1993 arbeitslos gemeldet sei. Er habe die Unterlagen des Arbeitsamtes bei der gutachterlichen Untersuchung dabei gehabt. GegenÃ¼ber der SachverstÃ¤ndigen habe er sinngemÃ¤Ã angegeben, er sei schon lange beim Arbeitsamt gemeldet, er habe jedoch kein Datum angegeben. Er kÃ¶nne sich auch nicht erklÃ¤ren, wie die SachverstÃ¤ndige auf dieses Datum gekommen sei. Rein vorsorglich bestreitet er, daÃ die Beklagte von den wahren UmstÃ¤nden keine Kenntnis gehabt habe.

Das Sozialgericht hat den Beteiligten angeklÃ¼ndigt, daÃ es beabsichtige, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Dem hat sich die Beklagte widersetzt.

Mit Gerichtsbescheid vom 05.11.1998 hat das Sozialgericht festgestellt, daÃ der Rechtsstreit durch Anerkenntnis erledigt sei. Es hat in der BegrÃ¼ndung die Voraussetzungen des [Â§ 119 Abs.1 BGB](#) dahingestellt sein lassen, da die Anfechtung nicht rechtzeitig nach [Â§ 121 BGB](#) erfolgt sei. Es habe auch kein Anfechtungsgrund nach [Â§ 123 BGB](#) bestanden, weil es keine Anhaltspunkte dafÃ¼r gebe, daÃ der KlÃ¤ger die Gutachterin getÃ¤uscht habe und die Beklagte dadurch zum Anerkenntnis bewogen worden sei. Es liege auf der Hand, daÃ die Beklagte den Zeitpunkt der Beendigung der beruflichen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers selbst unproblematisch feststellen kÃ¶nne. Es sei auch nicht ersichtlich, welches Ãbel dem Beklagtenvertreter vom Gericht in Aussicht gestellt hÃ¤tte werden kÃ¶nnen.

Mit ihrer Berufung begehrt die Beklagte die Aufhebung des Gerichtsbescheides und die ZurÃ¼ckverweisung an das Sozialgericht. Sie hat zusÃ¤tzlich ausgefÃ¼hrt, wegen der Weihnachtsfeiertage und der ersten Kalenderwoche habe die Fallbearbeitung erst am 07.01. aufgenommen werden kÃ¶nnen. Man habe sich beim Terminsvertreter telefonisch informiert, eine angeforderte kurze schriftliche Stellung des Verhandlungsverlaufes sei am 27.01. 1997 eingegangen. Die Anfechtung sei deshalb zeitgemÃ¤Ã. Es sei nicht vorstellbar, daÃ der KlÃ¤ger die Unrichtigkeit seiner Angaben nicht gekannt habe. Bei Kenntnis der wahren Sachlage wÃ¤re das Anerkenntnis nicht abgegeben worden.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen. Er bestreitet weiterhin, die Angabe zum Beginn der Arbeitslosigkeit gemacht zu haben. Er ist ebenfalls der Ansicht, die Beklagte habe diesen Zeitpunkt leicht selbst ermitteln kÃ¶nnen. Im

Äußerlich spiele die Frage, ab wann der Kläger arbeitslos gewesen sei, für das Gutachten keine Rolle. Mit Hinweis auf das Attest des Dr. ... ist er der Ansicht, die Zugrundelegung des zutreffenden Sachverhaltes hätte zu keiner anderen Beurteilung geführt.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung sind die Akte der Beklagten und die Akte des Sozialgerichts München in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die von der Beklagten form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig; eine Beschränkung der Berufung nach [§ 144 SGG](#) liegt nicht vor.

Die Berufung ist auch begründet, weil die Beklagte das abgegebene Anerkenntnis wirksam nach [§ 123 BGB](#) angefochten hat, die prozessbeendende Wirkung der Anfechtung damit nicht eingetreten ist und das Klageverfahren fortgeführt werden muß.

Wie das Sozialgericht zutreffend ausgeführt hat, hat das Anerkenntnis eine Doppelnatur als Prozedurhandlung einerseits und materiell-rechtliche Erklärung zur Gestaltung des Rechtsverhältnisses andererseits. Das Anerkenntnis kann nur wirksam werden oder Bestand haben, wenn beide Aspekte rechtlich wirksam geworden sind und ihr Bestand nicht nachträglich beseitigt wurde (vgl. Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 6. Auflage, § 101 Rdnr.24; Pawlak in Hennig, Kommentar zum SGG, § 101 Rdnr.49 ff. jeweils mit weiteren Nachweisen; BSG, Die Sozialversicherung 1981, 243; BSG SozR 1500 § 101 Nr.8). Die Anfechtung eines solchen Anerkenntnisses ist in entsprechender Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, u.a. der [§§ 119](#) und [123 BGB](#), zulässig (BSG, Die Sozialversicherung 1981, 243).

Ob der Beklagten ein Anfechtungsrecht nach [§ 119 BGB](#) zugestanden hat, kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, denn die Anfechtung ist nicht, wie [§ 121 Abs.1 BGB](#) fordert, unverzüglich erfolgt, nachdem die Beklagte von dem als Anfechtungsgrund in Betracht kommenden Sachverhalt Kenntnis erlangt hatte. Auch wenn zugunsten der Beklagten unterstellt wird, daß sie erst mit dem Eingang der Arbeitgeberauskunft am 20.12.1996 vollständige Kenntnis vom entscheidungsrelevanten Sachverhalt erhalten hatte und wenn ferner zu ihren Gunsten angenommen wird, daß ihr bei der Frage der Unverzüglichkeit einer Anfechtungserklärung die Untertunigkeit zwischen dem 20.12.1996 und dem 07.01.1997 aus behördeninternen Gründen nicht zum Nachteil gereicht, so kann doch die erst mit Schreiben vom 31.01.1997 abgegebene Anfechtungserklärung nicht mehr als rechtzeitig angesehen werden. Zwar muß die Anfechtung nach [§ 119 BGB](#) nicht jeweils sofort, d.h. immer schon spätestens am Tag nach der Erlangung der Kenntnis erklärt werden. Ein weiteres Zuwarten ist jedoch nur dann ohne schuldhaftes Zögern, wenn es durch die Umstände des Falles noch geboten ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Frist von zwei Wochen als Obergrenze

anzusehen ist (s. hierzu Palandt 58.Aufl., [Â§ 121 BGB](#) Rdnr.3; BAG [NJW 1991, 2723](#)). Im vorliegenden Fall sind für den Zeitablauf zwischen dem 07. und dem 31.01.1997 keine Gründe ersichtlich, die ein Zuwarten noch als geboten oder als angemessen erschienen ließen. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt war der Beklagten bereits zu Beginn dieses Zeitraumes vollständig bekannt und sie bedurfte weder einer weiteren rechtlichen Beratung noch eines aufwendigen internen Entscheidungsprozesses, um sich über die Anfechtung klar zu werden. Es war ihr auch möglich und zumutbar, binnen kürzester Frist von ihrem Terminsvertreter solche Auskünfte einzuholen, die es ihr ermöglichten, zu beurteilen, ob bei diesen Vorstellungen relevant waren, die ein Anfechtungsrecht ausschließen würden.

Die Beklagte hat das Anerkenntnis jedoch wirksam nach [Â§ 123 Abs.1 BGB](#) angefochten. Hierfür gilt das Erfordernis der unverzüglichen Anfechtungserklärung nach [Â§ 121 BGB](#) nicht.

Der Senat läßt dahingestellt, ob der Kläger wider besseres Wissen gegenüber der Sachverständigen Dr. â angegeben hat, er sei seit Dezember 1995 arbeitslos. Dafür würden einige gewichtige Tatsachen sprechen. Für die Sachverständige war ausweislich des Gutachtens relevant, wie lange der Kläger tatsächlich larmexponiert gearbeitet hatte und wann die eine solche larmexposition ausschließende Arbeitslosigkeit begonnen hatte. Die Sachverständige hat nach ihrem Gutachten die entsprechende Anamnese sowohl mittels einer Dolmetscherin als auch in deutscher Sprache erhoben, wobei nach ihrer Ansicht eine entsprechende Verständigung ohne weiteres möglich war. Ein einfaches Versprechen oder Verhören ist unwahrscheinlich, da weder der wiedergegebene Monat noch die wiedergegebene Jahreszahl einen Bezug zur tatsächlichen Tätigkeitsaufgabe mit dem Monat Juni und der Arbeitslosmeldung im Monat September sowie mit der Jahreszahl 1993 haben. Ein entsprechendes mehrfaches Mißverständnis ist eher unwahrscheinlich. Dieser Sachverhalt kann jedoch dahingestellt bleiben, denn es wäre die Pflicht des Klägers gewesen, das Gericht und die Beklagte auf die fehlerhafte Sachverhaltsannahme hinzuweisen. Eine Täuschung im Sinne des [Â§ 123 Abs.1 BGB](#) kann nicht nur durch eine ausdrücklich falsche Tatsachenwiedergabe erfolgen, sondern auch durch das Verschweigen solcher Tatsachen, deren Angabe in dem im Streit stehenden Rechtsverhältnis erwartet werden muß, ferner durch das Unterlassen einer Richtigstellung, zu der eine Verpflichtung in dem betreffenden Rechtsverhältnis besteht (vgl. Palandt a.a.O., [Â§ 123](#) Rdnr.5 ff.; BGH [NJW 1998, S.1317](#)). Diese Rechtspflicht zur Offenbarung entscheidungserheblicher Tatsachen und zur Berichtigung falscher Sachverhaltsangaben ergibt sich im vorliegenden Fall aus dem zwischen dem Kläger und der Beklagten bestehenden Sozialversicherungsverhältnis nach [Â§ 60 SGB I](#). Nach dessen Abs.1 hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Danach wäre es die Pflicht des Klägers gewesen, nach Erhalt des Gutachtens der Sachverständigen Dr. â , spätestens jedoch nach der Vorlage der

gutachterlichen Stellungnahme des Dr. â€¦ durch die Beklagte, den Sachverhalt bezÃ¼glich der Angaben Ã¼ber den Beginn seiner Arbeitslosigkeit richtig zu stellen. Diese Verpflichtung hÃ¤tte schon dann bestanden, wenn sich die Entscheidungsrelevanz dieser Angaben nicht bereits deutlich aus diesen Gutachten ergeben hÃ¤tte. Sie bestand dann jedoch um so mehr, als fÃ¼r jeden AuÃ¼stehenden erkennbar war, daÃ¼ die nunmehr in Betracht kommende MdE um 20 v.H. erst erhebliche Zeit nach der TÃ¤tigkeit aufgabe zustehen konnte und daÃ¼ eine zwischen der ersten und der zweiten gutachterlichen Untersuchung entfallene LÃ¤rmexposition einer ErhÃ¶hung der berufsbedingten MdE entgegenstehen wÃ¼rde. Daran wÃ¼rde sich nichts Ã¤ndern, wenn der KlÃ¤ger wegen mangelnder Deutschkenntnisse die Gutachtensinhalte nicht hinreichend wahrgenommen hÃ¤tte. Dem KlÃ¤ger muÃ¼ der Inhalt von Gutachten und von gegnerischen Stellungnahmen nicht Ã¼bersetzt werden, da im Verwaltungs- und im Gerichtsverfahren die Sprache deutsch ist ([Â§ 184 bis 191 VVG](#), [Â§ 19 SGB X](#)). Es ist Sache eines auslÃ¤ndischen ebenso wie eines deutschen Versicherten, den Stoff des von ihm angestrebten Prozesses zur Kenntnis zu nehmen und nach [Â§ 60 SGB 1](#) falsche Tatsachendarstellungen zu berichtigen. Ein auslÃ¤ndischer KlÃ¤ger, der sich nicht durch Ã¼bersetzung Kenntnis vom ProzeÃ¼stoff verschafft, ist nicht anders zu behandeln, als ein deutscher KlÃ¤ger, der den ProzeÃ¼stoff ignoriert.

Die Beklagte ist durch die fehlerhafte Angabe Ã¼ber den Beginn der Arbeitslosigkeit getÃ¼uscht worden. Sie hatte ausweislich des Akteninhaltes keine Kenntnis von der Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bei der â€¦ AG im Jahre 1993.

An der Tatsache des bei der Beklagten bestehenden Irrtums Ã¤ndert nichts, daÃ¼ sie den zutreffenden Sachverhalt ohne weiteres ermitteln konnte. Die Anfechtung wegen arglistiger TÃ¼uschung ist nicht ausgeschlossen, wenn der GetÃ¼uschte die wahre Sachlage aus FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte (BGH [NJW 1971, 1795](#)) oder sich die erforderlichen Informationen anderweitig beschaffen konnte (BGH [NJW 1998, 1317](#)). Auch das Bestehen eines Verdachtes, der aus den Anfragen nach Abgabe des Anerkenntnisses geschlossen werden kÃ¶nnte, reicht nicht zur Annahme, es liege keine TÃ¼uschung vor und steht damit auch einer Anfechtung nach [Â§ 123 BGB](#) nicht entgegen (Kammergericht Berlin [NJW 1998, 1082](#)).

Das Verhalten des KlÃ¤gers war arglistig im Sinne des [Â§ 123 Abs.1 BGB](#). FÃ¼r diesen subjektiven Tatbestand genÃ¼gt das BewuÃ¼tsein, etwas unredlich zu verschweigen, das den VersicherungstrÃ¤ger mÃ¶glicherweise von einer zusprechenden Entscheidung abhalten wÃ¼rde. Es genÃ¼gt, wenn der KlÃ¤ger zumindest damit gerechnet und billigend in Kauf genommen hat, daÃ¼ die Beklagte von der erheblich frÃ¼heren Beendigung der schÃ¤digenden TÃ¤tigkeit keine Kenntnis hatte (vgl. BGH NJW 1998 S.1317). Eine solche billigende Inkaufnahme muÃ¼ im vorliegenden Fall aus dem Verhalten des KlÃ¤gers geschlossen werden, der den Inhalt der Gutachten der Dr. â€¦ und des Dr. â€¦ entweder zur Kenntnis genommen und bewuÃ¼t nicht richtiggestellt hat oder den darin dargestellten Sachverhalt pflichtwidrig ignoriert und Leistungen der Beklagten beansprucht hat, auch wenn ihnen falsche Sachverhaltsannahmen zugrunde lagen.

Der bei der Beklagten bestehende Irrtum war auch entscheidungsrelevant. Dies ergibt sich aus den Gutachten sowohl der Dr. â als des Dr. â und entspricht allgemein anerkannten wissenschaftlichen BeurteilungsgrundsÃtzen (vgl. Schoenberger-Mehrtens-Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6. Auflage, S.389). DaÃ die Beklagte nicht schon aufgrund der Messungen des Dr. â eine MdE um 20 v.H. angenommen hÃtte, ergibt sich aus dem Widerspruchsbescheid und daÃ sie sich zu Recht so verhalten hat, ergibt sich aus den Gutachten der Dr. â und des Dr. â.

Mit der wirksamen Anfechtung des Anerkenntnisses durch die Beklagte ist dessen Rechtswirksamkeit sowohl prozessual als auch materiell-rechtlich entfallen. Die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache nach [Â§ 101 Abs.2 SGG](#) ist nicht eingetreten. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃnchen vom 05.11.1998 war demnach aufzuheben. Da das Klageverfahren nicht beendet ist, hat ihm das Sozialgericht Fortgang zu geben.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Klageverfahren vorbehalten.

GrÃnde fÃr die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verÃndert am: 22.12.2024